

Synoptische Darstellung zum Nachtrag III zum Reglement über die Versorgung der Stadt mit Energie und Wasser (Stadtwerke-Reglement) vom 2. November 2005

Geltende Fassung

Fassung gemäss Nachtrag III

b) Bezugsgebühr Art. 10
¹ Die Bezugsgebühr für die Elektrizitätsversorgung setzt sich aus folgenden Komponenten zusammen:
a) einem Grundpreis pro Zähler;
b) einem Arbeitspreis, der sich nach der bezogenen Menge Elektrizität bemisst;
c) einem Leistungspreis, der sich nach der höchsten Leistung, die während einer Ablesperiode im höchsten tageszeitlichen Tarif beansprucht wird, bemisst;
d) einem Preis für Blindenergiebezug, der sich nach der bezogenen Menge Blindenergie bemisst;
e) einem Preis für den Bezug höherer Elektrizitätsqualitäten.
² Die Zusammensetzung der Bezugsgebühr kann nach der Verbrauchscharakteristik variieren. Sie muss nicht alle Komponenten enthalten.

Erdgas Art. 15
a) Bezugsgebühr Die Bezugsgebühr für die Erdgasversorgung setzt sich aus folgenden Komponenten zusammen:
a) einem Grundpreis, der sich nach der Nennleistung der Anlage bemisst;
b) einem Arbeitspreis, der sich nach der bezogenen Menge Erdgas bemisst.

b) Bezugsgebühr Art. 10
¹ Die Bezugsgebühr für die Elektrizitätsversorgung setzt sich aus folgenden Komponenten zusammen:
a) einem Grundpreis pro Zähler;
b) einem Arbeitspreis, der sich nach der bezogenen Menge Elektrizität bemisst;
c) einem Leistungspreis, der sich nach der höchsten Leistung, die während einer Ablesperiode im höchsten tageszeitlichen Tarif beansprucht wird, bemisst;
d) einem Preis für Blindenergiebezug, der sich nach der bezogenen Menge Blindenergie bemisst;
e) einem Preis für den Bezug ökologischer Stromprodukte.
² Die Zusammensetzung der Bezugsgebühr kann nach der Verbrauchscharakteristik variieren. Sie muss nicht alle Komponenten enthalten.

Erdgas Art. 15
a) Bezugsgebühr Die Bezugsgebühr für die Erdgasversorgung setzt sich aus folgenden Komponenten zusammen:
a) einem Grundpreis, der sich nach der Nennleistung der Anlage bemisst;
b) einem Arbeitspreis, der sich nach der bezogenen Menge Erdgas bemisst;
c) einem Preis für den Bezug von Biogas.